

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Beilagen

MIL2-J-0811/037

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at

Fax: 02572/9025-33631

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024821

Bezug

BearbeiterIn

(0 25 72) 9025

Durchwahl

Datum

Ursula Steinmayer

33157

12. April 2018

Betrifft

Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern, Verordnung

Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher sind Rabenvögel, die als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der Kulturlandschaft zählen. Sie profitieren vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können dann unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild zählen zur bevorzugten Beute aller Rabenvögel. Ob sie dadurch die Bestände ihrer Beutetiere beeinträchtigen, hängt entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Eingriffe sind besonders hoch, wo Beutetieren in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesehen wird. Deshalb besteht das Erfordernis, in die Rabenvögelpopulationen reduzierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden.

Kritiker der Bejagung von Rabenvögeln unterstellen dennoch immer wieder, dass Bestandszahlen von Rabenvögeln mit der Habitatqualität ihrer potentiellen Beutetiere korrelieren. Hierzu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die Rabenvögel als Opportunisten anzusehen sind, weswegen in der heutigen Kulturlandschaft mit einem großen Nahrungsangebot diese Behauptung der Grundlage entbehrt. Nur bei Spezialisten unter den Prädatoren (= Beutegreifern) kontrolliert das Beuteangebot die Räuberichte und nicht umgekehrt. Es ist bekannt, dass Opportunisten selbst bei einem Überangebot anderer Nahrung auch Beute nehmen, die sich „nebenbei“ anbietet und leicht zu fangen ist. Dramatische Auswirkungen sind vor allem in stark ausgedünnten Populationen möglich. Dort wo z.B. auf 300 oder 400 ha nur zwei Rebhuhnpaare brüten, reicht es aus, wenn ein Gelege von Rabenvögeln geplündert wird. Wenn zudem einige Küken des verbleibenden Gesperres geschlagen oder gerissen werden, beziehungsweise durch nasskalte Witterung zur Schlupf- und Aufzuchtzeit ums Leben kommen, tritt keine Erholung der Population ein. Derart unter Druck befindliche Vorkommen sind im so genannten „predator pit“ („Räuberloch“), was durch ungünstige Lebensraumbedingungen oder in Populationen am Rand des natürlichen Verbreitungsareals zusätzlich gefördert wird.

Eine infolge von Biotopveränderungen selten gewordene Art, die nun in suboptimalen Lebensräumen existieren muss, ist dort einem höheren Feinddruck ausgesetzt als in ihrem Optimalbereich.

Die Auswirkungen der Prädatoren werden dann umso schwerwiegender, je weiter die Dichte der jeweiligen Beutepopulation absinkt. Opportunisten und Generalisten in hoher Abundanz ist auch die Kontrolle einer zahlenmäßig sehr geringen Beutetierpopulation noch möglich. Selbst ein mögliches (regionales) Aussterben einer Art (wie für das Braunkehlchen beschrieben) hat keinerlei Einfluss auf die Dynamik der opportunistischen Räuberpopulationen.

Insbesondere wenn mehrere opportunistische oder generalistische Beutegreiferarten eine im „predator pit“ befindliche Beutetierart nutzen, oder wenn es infolge opportunistenfreundlicher Ausgangsbedingungen (Lebensraum, Nahrungsüberangebot) zu (räumlich beschränkten) Massierungen kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetierpopulation gravierend.

Entscheidende Verbesserungen der Lebensbedingungen für die Verlierer der Kulturlandschaft sind zumindest kurzfristig trotz vielfacher Hegemaßnahmen nicht wirklich zu erwarten. So wird es beispielsweise kaum zu einer Rückkehr zur für das Rebhuhn optimalen Dreifelderwirtschaft kommen.

Gegenwärtig ist aus fachlicher Sicht eine deutliche Verringerung des Prädatorendrucks auf in ihrem Bestand bereits bedrohte oder deutlich im Rückgang befindliche bodenbewohnende Arten kurz- und mittelfristig das „Machbare“ im diesbezüglichen Artenschutz.

Neben der Möglichkeit gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zuzulassen und weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zuzulassen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 92 NÖ Jagdgesetz 1974 auch die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern durch Verordnung erteilen.

Die genannten Rabenvögel fallen seit August 2008 unter das „nichtjagdbare Federwild“. Das Fangen und Töten von Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähe, Elstern und Eichelhähern ist – wie oben erwähnt – unter Beachtung der geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen nur nach Ausnahmebestimmungen (Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörden) zulässig. Die Raben- und Nebelkrähen können demnach, so eine derartige Verordnung erlassen wurde, vom 1.7. bis 31.3. unter Berücksichtigung der Weidgerechtigkeit mit dem Jagdgewehr erlegt werden. Elstern und Eichelhäher haben vom 1.8. bis 15.3. Schusszeit. Das Fangen von Krähenvögeln im Krähenfang ist nur gestattet, wenn ebenfalls dafür Ausnahmebestimmungen in Form von Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Kraft sind.

Der Krähenfang (Krähenkorb) ist eine selektive Fangvorrichtung und daher entsprechend der EU-Richtlinie 2009/147/EG als zulässig anzusehen. Die Selektion ergibt sich einerseits durch die Bauweise und Größe der Einflugöffnung andererseits durch den Menschen. Die Endselektion erfolgt durch den Menschen aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974 und der NÖ Jagdverordnung.

Das Aufstellen eines Krähenfanges ist bei Vorliegen einer solchen Ausnahmebestimmung, nämlich einer Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde für den Krähenfang, nicht gesondert bewilligungspflichtig.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Mistelbach brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher im Bezirk Mistelbach in ihrem Bestand gefährdet sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. d leg. cit. der Schutz der Beutetiere diese Ausnahme rechtfertigt und neben einer Ausnahme von den Schonvorschriften auch die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen wesentlich dazu beitragen würde, dass das Schutzziel für die Beutetiere entsprechend erreicht wird.

Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher sind sehr intelligente Tiere. Bei einer ausschließlichen Bejagung mittels der Schusswaffe ist eine effiziente Reduktion der Besatzdichte kaum zu erreichen. Nach Beschuss halten sich die Vögel längere Zeit außerhalb der Schussweite, bleiben jedoch in der Nähe ihrer „Futterplätze“. Dies bedingt, dass maximal eine kurzfristige Vertreibung der Tiere erfolgt, die aber keinen nachhaltigen Einfluss auf deren Bestandesdichte nach sich zieht. Insofern besteht zu einer Bejagung mittels Kastenfallen zum Lebendfang keine Alternative.

Krähenfänge dürfen nur während der festgesetzten Schusszeiten verwendet werden. Damit wird die Bestimmung des § 73 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974, nach der die Zeiten außerhalb der festgesetzten Schusszeiten als Schonzeiten gelten, während welcher diese Wildarten weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden dürfen, nicht außer Kraft gesetzt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erlaubt für die Jagdjahre **2018/2019** im Verwaltungsbezirk Mistelbach die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli bis 31. März,
für Elstern	von 1. August bis 15. März und
für Eichelhäher	von 1. August bis 15. März.

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.d.F. LGBl. 109/2015, dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, i.d.F. LGBl. 109/2015, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Hinweise:

Gesetzliche Bestimmung über die Verwendung von Krähenfängen:

Krähenfänge sind eine spezielle Form von Kastenfallen. Kastenfallen dürfen gemäß § 31 NÖ Jagdverordnung nur von Personen verwendet werden, die

- 1. eine gültige Jagdkarte besitzen,*
- 1. in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre hindurch im Besitze einer niederösterreichischen Jagdkarte waren oder den Besuch eines vom*

NÖ Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung nachweisen,

2. in der Lage sind, die aufgestellten Fallen zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich, zu überprüfen und
3. eine schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten – bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters – besitzen.

Konstruktionshinweise für den Krähenfang:

Als Baumaterial werden verwitterte oder dunkel gebeizte 5/8-er oder 5/5-er Staffeln und punktgeschweißtes oder doppelt geknüpftes Gitter mit einer Maschenweite von mindestens 40 mm und maximal 45 mm verwendet. Werden kleinere Maschenweite verwendet, sind geeignete Öffnungen für das selbstständige Entfliegen von Kleinvögeln anzubringen. Die Drahtstärke muss etwa 3 mm betragen. Verzinktes Gitter glänzt und blendet, dunkles mattschwarzes Gitter ermöglicht einen besseren Durchblick (die Krähen erkennen das Lock- und Nahrungsangebot besser). Die Falle ist durch lockeres Buschwerk oder lockeres Verhängen der Fallenwände mit Astwerk zu verblenden, um das unbeabsichtigte Anfliegen anderer Vögel zu vermeiden. Die Einflugsöffnung ist auf 16 cm durch entsprechend lange, glatte und am in die Öffnung ragenden Ende abgerundete Rundstäbe, die schräg nach unten in die Falle weisen, zu begrenzen. Individuelle Abänderungen wie etwa ausreichend große Eingangstüren sind möglich.

Kleinere Fangfallen:

Werden im Fachhandel erhältliche Krähenfänge oder diesen nachgebaute Krähenfänge verwendet, sind die produktionsspezifischen Verwendungshinweise zu beachten. Es dürfen in kleinen Fallen aber keine lebende Lockvögel sondern nur Locknahrung und Lockattrappen verwendet werden.

Standortwahl:

Bewährt haben sich für Rabenvögel relativ frei einsehbare Plätze mit nahe stehenden hohen Bäumen. Bei der Standortwahl, die durch Versuche herauszufinden ist, ist auch an Spaziergänger und illegale Beschädigungen durch Jagdgegner zu denken. Störungen könnten durch Aufstellung des Krähenfanges in entsprechend eingefriedeten Bereichen minimiert werden bzw. an Örtlichkeiten, die von begangenen Wegen aus nicht einsehbar sind.

Locknahrung/Lockattrappen:

Weißer Eier, Aufbrüche, Fallwild mit viel sichtbarem Schweiß.

Schlachtabfälle dürfen nicht verfüttert werden!

Als Lockvögel können auch Tierattrappen verwendet werden.

Wichtig:

Die Entnahme der gefangenen Rabenvögel soll erst in der Dunkelheit erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine in Freiheit befindlichen Rabenvögel Beobachter sein können. Ein oder zwei Tiere bleiben als Lockvögel im Krähenfang. Die Lockvögel müssen täglich mit Nahrung und frischem Wasser versorgt werden.

Ergeht an:

**22. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130
Mistelbach**

**mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde
anzuschlagen**

-
1. Gemeinde Altlichtenwarth , z. H. des Bürgermeisters, Florianigasse 150, 2144
Altlichtenwarth
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 2. Marktgemeinde Asparn an der Zaya , z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2151
Asparn an der Zaya
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 3. Marktgemeinde Bernhardsthal, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 65, 2275
Bernhardsthal
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 4. Marktgemeinde Bockfließ, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 56, 2213 Bockfließ
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 5. Gemeinde Drasenhofen, z. H. des Bürgermeisters, Drasenhofen 39, 2165 Drasenhofen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 6. Marktgemeinde Falkenstein, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 60, 2162
Falkenstein
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 7. Gemeinde Fallbach, z. H. des Bürgermeisters, Fallbach 30, 2133 Fallbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 8. Gemeinde Gaubitsch, z. H. des Bürgermeisters, Gaubitsch 2, 2154 Gaubitsch
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 9. Marktgemeinde Gaweinstal, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 10. Gemeinde Gnadendorf, z. H. des Bürgermeisters, Gnadendorf 15, 2152 Gnadendorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 11. Marktgemeinde Großebersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Münichsthaler Straße 27,
2203 Großebersdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 12. Marktgemeinde Großengersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 129, 2212
Großengersdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 13. Marktgemeinde Großharras, z. H. des Bürgermeisters, Großharras 145, 2034
Großharras
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 14. Marktgemeinde Großkrut, z. H. des Bürgermeisters, Poysdorfer Straße 3, 2143
Großkrut
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 15. Marktgemeinde Hausbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 92, 2145
Hausbrunn
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 16. Marktgemeinde Herrnbaumgarten, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 50, 2171
Herrnbaumgarten
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 17. Gemeinde Hochleithen, z. H. des Bürgermeisters, Gemeindezentrum 1, 2123
Hochleithen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 18. Gemeinde Kreuttal, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 80, 2123 Hautzendorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

19. Marktgemeinde Kreuzstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 5, 2124
Niederkreuzstetten
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
20. Stadtgemeinde Laa an der Thaya, z. H. der Bürgermeisterin, Stadtplatz 43, 2136 Laa
an der Thaya
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
21. Marktgemeinde Ladendorf, z. H. des Bürgermeisters, Kardinal Franz König Straße 1,
2126 Ladendorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
23. Marktgemeinde Neudorf bei Staats, z. H. der Bürgermeisterin, Neudorf bei Staats 19,
2135 Neudorf bei Staats
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
24. Gemeinde Niederleis, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 71, 2116 Niederleis
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
25. Gemeinde Ottenthal, z. H. des Bürgermeisters, Ottenthal 194, 2163 Ottenthal
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
26. Marktgemeinde Pillichsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2211 Pillichsdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
27. Stadtgemeinde Poysdorf, z. H. des Herrn Bürgermeisters, Josefsplatz 1, 2170
Poysdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
28. Marktgemeinde Rabensburg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 24, 2274
Rabenburg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
29. Gemeinde Schrattenberg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 25, 2172
Schrattenberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
30. Marktgemeinde Staats, z. H. des Bürgermeisters, Neudorfer Straße 7, 2134 Staats-
Kautendorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
31. Marktgemeinde Stronsdorf, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Stronsdorf 20, 2153
Stronsdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
32. Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3,
2122 Ulrichskirchen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
33. Gemeinde Unterstinkenbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Unterstinkenbrunn 26, 2154
Unterstinkenbrunn
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
34. Gemeinde Wildendürnbach, z. H. des Bürgermeisters, 2164 Wildendürnbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
35. Marktgemeinde Wilfersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 12-16, 2193
Wilfersdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
36. Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße
28, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
37. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
38. NÖ Landesjagdverband, Bezirksgeschäftsstelle Mistelbach, z.Hdn. Herrn
Bezirksjägermeister Ing. Gottfried Klinghofer, Bahnstraße 24, 2124 Niederkreuzstetten
39. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. G r u b e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Von: jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at

Gesendet: Freitag, 13. April 2018 09:05

An: amt@mistelbach.at

Betreff: MIL2-J-0811/037, Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern, Verordnung

Anlagen: Anschreiben.pdf